



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/2814
Datum: 07.04.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	01.06.2021	öffentlich
Rat	28.06.2021	öffentlich

Tagesordnung

- Außenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Sommershof
- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)
 - Erneuter Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 11.05.2021...

Stellungnahme:

zur oben genannten Außenbereichssatzung wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt- und Naturschutz

Es wird empfohlen, den § 7 Hinweise der textlichen Festsetzungen folgendermaßen zu ergänzen: Kompensation/ Artenschutz

Kompensationen sind im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten auf dem Vorhabengrundstück abzubilden. Für Bauvorhaben ist eine gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist. Die Naturschutzbehörde entscheidet hierbei auch, ob darüber hinaus eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich ist.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden um den Hinweis auf eine Prüfung der artenschutzrechtlichen belange ergänzt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH
- WTV
- Pledoc
- Wald und Holz
- Deutsche Flugsicherung
- Landwirtschaftskammer
- Vodafone NRW
- Wasserverband RSK

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB werden die Aussenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Sommershof mit Text als Satzung und die Begründung – in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Fassung - erneut beschlossen. Die Aussenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Sommershof ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.10.2019 öffentlich bekannt zu machen.**

Begründung

Verfahren

Am 04.10.2019 ist die Aussenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) für den Ortsteil Sommershof in Kraft getreten. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB zur Aussenbereichssatzung für den Ortsteil Hennef (Sieg) - Bierth / Adscheider Weg, AS 12.13 wurden von der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde per Schreiben vom 6. Januar 2020 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Textfestsetzungen zu § 3 Zulässigkeitsbestimmungen, § 4 Natur und Landschaft, § 5 Örtliche Bauvorschriften bzw. § 6 Hinweise (Kompensation) eingereicht.

Diese im Beteiligungsverfahren im Zuge der Offenlage eingereichten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu Textfestsetzungen sind nunmehr als entsprechende Korrekturen rückwirkend eingearbeitet worden, um im Wesentlichen der Bauaufsicht die Bearbeitung entsprechender Bauanträge zu vereinfachen. Die Sicherung der Aussenbereichssatzung erfolgte gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren. Neben der Behebung der Mängel besteht hierbei die Möglichkeit, die Aussenbereichssatzung rückwirkend in Kraft zu setzen. Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass die von der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde per Schreiben vom 6. Januar 2020 eingereichten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Textfestsetzungen eingearbeitet sind. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind entsprechend angepasst.

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalpflege am 03.02.2021 wurde die Einleitung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung vorzunehmen und die Träger öffentlicher Belange und die Behörden zu beteiligen.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen/Ergänzungen nicht berührt sind, wurde die Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt (d. h. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden bzw. es werden nur Stellungnahmen, die sich auf die Änderungen/Ergänzungen beziehen, berücksichtigt).

Die erneute Offenlage wurde vom 12.04.2021. – 12.05.2021 durchgeführt. Es gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme ein, die sich auf die Änderungen/Ergänzungen bezieht. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein, die lediglich eine redaktionelle Ergänzung zur Folge hat.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Aussenbereichssatzung AS 012.18 Hennef (Sieg) für den Ortsteil Sommershof tritt diese gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.10.2019 in Kraft.

Hennef (Sieg), den 07.04.2021
In Vertretung

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB
- Aussenbereichssatzung AS 12.18 Hennef (Sieg) – für den Ortsteil Sommershof mit Geltungsbereich, Textlichen Festsetzungen und Begründung; Stand 20.05.2021